

Schriftliche Stellungnahme
Entwurf eines Gesetzes zur weiteren
Stabilisierung des Finanzmarktes

- **Ziel des Gesetzes ist die Stabilisierung des Finanzmarktes**
- Ziel ist dagegen nicht, eine Bank zu betreiben, sondern die Stabilität des Finanzmarktes zu wahren.
- **Die HRE ist eine systemrelevante Bank mit bereits 102 Mrd. Euro Bundes-Garantien / Kapitalhilfen und zusätzlichem Eigenkapitalbedarf von mindestens 10 Mrd. Euro**
- Die Auswirkungen einer Insolvenz der HRE wären vergleichbar mit der Lehman-Pleite. Deshalb wurde die HRE bereits mit staatlichen Garantien und Kapitalhilfen vorerst vor einer Insolvenz bewahrt. Eine nachhaltige Stabilisierung des Unternehmens erfordert darüber hinaus eine Eigenkapitalzufuhr in erheblichem Umfang.
- **Der erforderliche Umfang der Sanierung und Restrukturierung bestimmt die Höhe der Beteiligung des Bundes**
- Die Beteiligung des Bundes muss auf dem Weg durchgeführt werden, der den Steuerzahler am wenigsten belastet.
- Bei einer umfangreichen Sanierung und Restrukturierung bedarf es einer hohen Beteiligung des Bundes. Als wesentlicher Geldgeber muss der Bund die maßgeblichen Sanierungs- und Restrukturierungsentscheidungen verantwortlich steuern und umsetzen können.
- **Die Stabilisierung des Finanzmarktes erfordert eine umfangreiche Sanierung und Restrukturierung der HRE**
- Die nachhaltige Stabilisierung der HRE erfordert tiefe Einschnitte bei der geschäftlichen Ausrichtung, den Sach- und Personalkosten.
- Die Refinanzierungskosten müssen auf ein realistisches Maß begrenzt, der Eigenkapitalbedarf auf ein Minimum reduziert und die notwendigen Restrukturierungsmaßnahmen transaktionssicher umgesetzt werden.
- **Nur eine vollständige Beteiligung des Bundes sichert die erforderliche Sanierung und Restrukturierung der HRE**
- Wenn der Bund „nur“ über eine Mehrheit von 75% plus eine Stimme verfügt, sind Konflikte, Rechtsunsicherheit und Verzögerungen aufgrund der vielfältigen Anfechtungsmöglichkeiten von Aktionären unvermeidbar. Je umfangreicher die Mittel und das Engagement des Bundes, desto größer ist auch das Erfordernis nach Rechtssicherheit bei der Mittelverwendung und Restrukturierung.

- Der vorliegende Gesetzentwurf mit den reduzierten Stimmrechtsquoten zugunsten des SoFFin gilt nur für den Einstieg des SoFFin, nicht aber für die nachfolgenden Sanierungs und Restrukturierungsentscheidungen.
- Der hohe Mitteleinsatz der Steuerzahler (102 Mrd. Euro Garantie und Kapitalhilfen sowie 10 Mrd. Euro Eigenkapital) ist nur bei vollständiger Kontrolle der HRE durch den Bund vertretbar. Der Bund hat gegenüber dem Steuerzahler eine unbedingte Fürsorge- und Treuepflicht.
- Nur bei einer vollständigen Beteiligung können die Refinanzierungskosten auf ein realistisches Maß begrenzt und der Eigenkapitalbedarf auf ein Minimum reduziert werden.
- **Der Gesetzentwurf erleichtert den Erwerb einer 100 %-Beteiligung durch den Bund**
- Das Gesetz enthält erhebliche (gesellschaftsrechtliche) Erleichterungen, um zu einer 100 %-Beteiligung zu gelangen. In einem ersten Schritt reichen bereits 50% +1 Aktie aus, um in zwei weiteren Schritten auf 100 % zu kommen:
 - durch Kapitalschnitt und -erhöhung mit Bezugsrechtsausschluss bis zur Schwelle des Squeeze out von 90 % und
 - anschließend durch Squeeze out.
- Der erste Schritt könnte z.B. durch ein Übernahmeangebot des Bundes an die Aktionäre erreicht werden.
- **Zustimmung von J.C. Flowers wäre wünschenswert**
- Selbstverständlich wäre es wünschenswert, wenn auch J.C. Flowers – und die anderen Aktionäre - diesem Angebot zustimmen und ihre Aktien an den Bund veräußern würde.
- Damit könnte die (zwangsweise) Rettungsübernahme durch den Bund, gegen Abfindung der Aktionäre, vermieden werden.